

05.04.22**Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen**

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Punkt 12 der 1019. Sitzung des Bundesrates am 8. April 2022

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

Begründung:

Die Bundesregierung beabsichtigt, das sogenannte Bürgergeld zum 1. Januar 2023 einzuführen. Danach sollen sich die zukünftigen Sanktionsregelungen am Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 orientieren. Dabei sind die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts für die Sanktionspraxis in den Jobcentern vor Ort schon heute zwingend umzusetzen. Mit dem Gesetzentwurf will man demnach eine bestehende gesetzliche Regelung aussetzen, um sie zum 1. Januar 2023 wiedereinzuführen.

Zudem wird ein Systembruch durch das Sanktionsmoratorium markiert. Das SGB II ist durch den Grundsatz des Forderns und Förderns geprägt. Mit der Aussetzung der Regelung zur Leistungsminderung bei Pflichtverletzungen nach § 31a SGB II verabschiedet man sich von diesem Grundsatz und gefährdet damit die gesellschaftliche Akzeptanz in das System der existenziellen Grundsicherung in Deutschland. Schließlich werden die finanziellen Mittel im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom Steuerzahler aufgebracht. Deswegen ist es geboten, auch an diesen Mitwirkungspflichten festzuhalten und bei Pflichtverletzungen Leistungsminderungen auszusprechen. Die geringe Zahl von tatsächlich ausgesprochenen Leistungsminderungen steht zudem in keinem Verhältnis zur beabsichtigten Aussetzungen dieser Sanktionsregelungen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil klargestellt, dass erwerbsfähige Leistungsbeziehende durch eigenes Handeln in die Lage versetzt werden, nach einer Minderung Leistungen wieder zu erhalten. Das ist schon heute gelebte Praxis in den Jobcentern. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass lediglich Leistungsminderungen, die die Höhe von 30 Prozent des Regelsatzes übersteigen, verfassungswidrig sind. Es besteht demnach kein Handlungsbedarf für die Aussetzung der Sanktionsregelungen nach § 31a SGB II. Zumal entsprechende Regelungen laut Koalitionsvertrag zum 1. Januar 2023 wieder in Kraft gesetzt werden sollen.